presserat

Satzung und Geschäftsordnung des Deutschen Presserats

INHALT

Satzung **1**
Geschäftsordnung **7**

Satzung für den Trägerverein des Deutschen Presserats e. V.

(Neufassung, beschlossen am 31. Oktober 2024)

§ 1 – Name und Zweck des Vereins

(1) Der „Trägerverein des Deutschen Presserats“ ist ein Zusammenschluss der in § 2 genannten Organisationen und Personen mit dem Zweck, für die Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland einzutreten und das Ansehen der deutschen Presse* zu wahren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet der Verein das Gremium „Deutscher Presserat“ gemäß § 7 dieser Satzung.

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind nur
1. der Bundesverband Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V. (BDZV),
2. der Medienverband der freien Presse e. V. (MVFP),
3. der Deutschen Journalisten-Verband e. V. (DJV),
4. die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di

   sowie

5. je eine von den unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Organisationen benannte natürliche Person.

(2) Die Mitglieder treten dem Verein durch schriftliche Erklärung bei. Die Mitgliedschaft endet durch
1. schriftliche Kündigung der unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Organisationen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
2. bei den gemäß Abs. 1 Ziff. 5 benannten natürlichen Personen durch
   - Ablauf des in der Regel zweijährigen Benennungszeitraumes, der zum Schluss eines Kalenderjahres enden soll;
   - schriftliche Kündigung durch die natürlichen Personen zum Ablauf des auf die Aufgabe der Kündigungserklärung folgenden Kalendermonats;
   - Abberufung dieser natürlichen Personen durch die Trägerorganisationen.

(3) Der Verein erhebt nur von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Beiträge.

* Presse im Sinne dieser Satzung ist auch die elektronische Presse.

§ 3 – Organe, Ausschüsse

(1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen und deren Verfahren beschließen.

§ 4 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einer Vertreterin/einem Vertreter jeder Trägerorganisation und den gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 benannten natürlichen Personen oder einer/einem von diesen Mitgliedern bevollmächtigten Vertreterin/Vertreter. Stimmübertragung ist zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird im Namen der/des Vorsitzenden durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Auf Verlangen einer Trägerorganisation tritt eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen zusammen. Der von der Trägerorganisation beantragte Beratungsgegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen. In außergewöhnlichen Fällen kann eine Mitgliederversammlung im Einvernehmen aller Trägerorganisationen ohne Ladungsfrist stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Trägerorganisationen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 vertreten sind. Die Mitgliederversammlung kann auch ohne Anwesenheit mindestens eines Mitglieds (hybride Mitgliederversammlung) oder aller Mitglieder (virtuelle Mitgliederversammlung) am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die nicht anwesenden Mitglieder üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Beschlüsse können nicht gegen den ausdrücklichen Widerspruch einer Vertreterin/eines Vertreters einer Trägerorganisation gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 gefasst werden.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.

§ 5 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes gemäß § 6,
2. Anstellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gemäß § 12,
3. Bestellung der Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer,
4. Feststellung des Haushaltsplans des Vereins,

5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers,
6. Vorschlag von Mitgliedern des Deutschen Presserats (§ 8) für die Wahl zur Sprecherin/zum Sprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter,
7. Einsetzung und Aufhebung von Ausschüssen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und Wahl ihrer Mitglieder,
8. Erlass von Verfahrensordnungen für den Deutschen Presserat und dessen Ausschüsse,
9. Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 14.

§ 6 – Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Der Vorsitz soll zwischen einer Vertreterin/einem Vertreter der Verleger-Trägerorganisationen und einer Vertreterin/einem Vertreter der Journalisten-Trägerorganisationen wechseln. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter soll eine Vertreterin/ein Vertreter der jeweils anderen Gruppe (Verlegerinnen und Verleger oder Journalistinnen und Journalisten) sein.

(2) Die/der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

(3) Die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten jeder allein den Verein. Verpflichtungen können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter ermächtigen, in einzelnen Fällen bestimmte Obliegenheiten selbständig zu erledigen.

§ 7 – Deutscher Presserat

(1) Der Deutsche Presserat ist ein Gremium des „Trägervereins des Deutschen Presserats“. Er hat 28 Mitglieder. Die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie die in Ziff. 3 und 4 aufgeführten Trägerorganisationen entsenden jeweils eine Hälfte der Mitglieder, welche in der deutschen Presse verlegerisch oder journalistisch tätig sind.*

---

* 1. Die Trägerorganisationen benennen nicht
- ihre Vorsitzenden und Vorsitzende der ihnen angeschlossenen Berufsorganisationen
- hauptamtliche Verbandsmitarbeiterinnen oder -mitarbeiter.

2. Die Journalistenorganisationen benennen keine Rundfunkjournalistinnen- oder -journalisten.

3. Die Verlegerverbände entsenden Personen,
- die als Eigentümerin/Eigentümer, Miteigentümerin/Miteigentümer oder Herausgeberin/Herausgeber die grundsätzliche publizistische Haltung (bzw. publizistische Konzeption) einer Zeitung oder einer Zeitschrift bestimmen oder mitbestimmen können oder
- die als Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Verlagsleiterin/Verlagsleiter, Chefredakteurin/Chefredakteur oder in vergleichbarer Funktion in einer Zeitung oder Zeitschrift

(2) Die Mitglieder des Deutschen Presserats sind unabhängig und an Weisungen der sie entsendenden Organisationen nicht gebunden. Sie sind zu finanziellen Beiträgen und Zuschüssen nicht verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf des auf die Entsendung folgenden Kalenderjahres. Mehrmalige Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsendende Organisation alsbald einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 8 – Sprecherin/Sprecher des Deutschen Presserats

(1) In der ersten Sitzung eines Kalenderjahres wählt der Deutsche Presserat aus seiner Mitte auf Vorschlag der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 6) seine Sprecherin/seinen Sprecher und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Das Amt der Sprecherin/des Sprechers soll alle zwei Jahre zwischen Vertretern der Verlegerinnen-/Verleger-Trägerorganisationen und der Journalistinnen-/Journalisten-Trägerorganisationen wechseln. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter soll der jeweils anderen Gruppe (Verlegerinnen/Verleger oder Journalistinnen/Journalisten) angehören.

(2) Die Sprecherin/der Sprecher – im Falle ihrer/seiner Verhinderung deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Deutschen Presserats ein und leitet sie. Sie/er repräsentiert den Deutschen Presserat gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 9 – Aufgaben des Presserats

Der Deutsche Presserat hat die folgenden Aufgaben:

1. Missstände im Pressewesen festzustellen und auf deren Beseitigung hinzuwirken,
2. Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste und journalistisch-redaktionelle Onlinemedien der Presse sowie sonstige Onlinemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten außerhalb des Rundfunks zu prüfen und in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen und Rügen gemäß § 12 Abs. 5 der Beschwerdeordnung auszusprechen,
3. Empfehlungen und Richtlinien für die publizistische Arbeit zu geben,
4. für den unbehinderten Zugang zu den Nachrichtenquellen einzutreten,
5. im Einvernehmen mit den Trägerorganisationen Entwicklungen entgegenzutreten, die die freie Information und Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger gefährden könnten,*
6. die Selbstregulierung im Bereich des Redaktionsdatenschutzes einschließlich des präventiven Datenschutzes sowie der Anlassaufsicht zu organisieren.

für die Einhaltung der publizistischen Haltung (bzw. publizistischen Konzeption) Verantwortung tragen.

* Der Deutsche Presserat wird nicht mit der Verhandlung und Entscheidung von Tarifkonflikten belastet.

§ 10 – Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen

(1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Onlinemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben, auf, sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserats wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualitätsnah zu publizieren. Anbieterinnen/Anbieter von Onlinemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.

(2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserats zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserats unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Abs. 1 dieser Regelung eingehalten wird.

(3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserats in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

§ 11 – Beschwerdeausschüsse

(1) Der Deutsche Presserat bildet zwei gleichberechtigte Beschwerdeausschüsse mit je acht Mitgliedern. Vier Mitglieder in jedem Beschwerdeausschuss müssen verlegerisch, vier journalistisch tätig sein. Für beide Gruppen stehen je zwei weitere Mitglieder als Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verfügung. Die Stellvertreter nehmen bei Verhinderungen der ordentlichen Mitglieder vollberechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teil.

(2) Der Deutsche Presserat bildet einen Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz, der aus sechs Personen besteht. Davon sind fünf Mitglieder des Deutschen Presserats, eine weitere Person wird von dem Verband der Anzeigenblattverlage benannt. Drei Mitglieder des Beschwerdeausschusses müssen verlegerisch, drei journalistisch tätig sein. Für beide Gruppen stehen je zwei weitere Mitglieder als Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verfügung. Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter nehmen bei Verhinderungen der ordentlichen Mitglieder voll berechtigt an den Sitzungen des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz teil. Die Mitglieder dieses Beschwerdeausschusses sollen über besondere Kenntnisse des Datenschutzes verfügen.

(3) Die Sitzungen der Beschwerdeausschüsse können auch ohne Anwesenheit mindestens eines Mitglieds (hybride Sitzung) oder aller Mitglieder (virtuelle Sitzung) am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die nicht anwesenden Mitglieder üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.

§ 12 – Geschäftsführerin/Geschäftsführer

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Trägervereins des Deutschen Presserats, des Deutschen Presserats (als dessen Gremium) und dessen Beschwerdeausschüsse beruft die Mitgliederversammlung des Trägervereins eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer (§ 5 Ziff. 2). Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Trägervereins und des Deutschen Presserats, die ihren Sitz in Berlin hat.

§ 13 – Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Deutschen Presserats und der Beschwerdeausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens den Inhalt von Beschlüssen und deren Begründung sowie die Abstimmungsverhältnisse enthalten müssen. Die Niederschriften unterzeichnen die Sitzungsleiterin/der Sitzungsleiter und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

§ 14 – Austritt, Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn eine der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Trägerorganisationen ihren Austritt erklärt.

(2) Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, fällt das Vereinsvermögen an den als mildtätig anerkannten Hilfsverein der Deutschen Presse e. V., Stuttgart.

(Eingetragen in das Vereinsregister der Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter Az. VR 29692 B am 29.04.2025.)

Geschäftsordnung des Deutschen Presserats und seiner Beschwerdeausschüsse

(Verfahrensordnung gem. § 5 Ziff. 8 der Satzung für den Trägerverein des Deutschen Presserats)

(beschlossen am 18. September 2006, in der Fassung vom 31. Oktober 2024)

1. ABSCHNITT: AUFGABEN

§ 1 – Erfüllung der Aufgaben, Arbeitsweise des Deutschen Presserats

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Deutsche Presserat regelmäßig alle sechs Monate zusammentreten. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer lädt im Auftrag der Sprecherin/des Sprechers ein.

(2) Der Deutsche Presserat ist zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Für die Frist ist das Datum der Absendung maßgebend. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist auch durch Telekommunikationsmittel ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Presserats können eine sofortige Einberufung verlangen.

(3) In Beschwerdefällen (§ 1 Abs. 1 und 2 der Beschwerdeordnung) sind die Fristen der Beschwerdeordnung zu wahren.

(4) Der Deutsche Presserat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer (§ 12 der Satzung) unterstützt.

§ 2 – Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts

Der Deutsche Presserat berichtet der Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit, insbesondere über seine Spruchpraxis zu Beschwerden. Darüber hinaus veröffentlicht er alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zum Redaktionsdatenschutz, der auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklung des Redaktionsdatenschutzes in der Presse enthält.

§ 3 – Pflichten der Mitglieder des Deutschen Presserats

Die Sprecherin/der Sprecher des Deutschen Presserats oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie der/die Vorsitzende des zuständigen Beschwerdeausschusses sollen in ihren öffentlichen Äußerungen zu aktuellen presseethischen Fragen Entscheidungen des Deutschen Presserats nicht vorwegnehmen. Die übrigen Mitglieder des Deutschen Presserats äußern sich nicht

öffentlich zu laufenden Verfahren. § 14 Satz 2 der Beschwerdeordnung ist zu beachten.

2. ABSCHNITT: ARBEIT IM PLENUM

§ 4 – Beschlussfähigkeit des Deutschen Presserats

(1) Der Deutsche Presserat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens siebzehn seiner Mitglieder anwesend sind. Dies ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.

(2) Die Sitzungen des Deutschen Presserats können auch ohne Anwesenheit mindestens eines Mitglieds (hybride Sitzung) oder aller Mitglieder (virtuelle Sitzung) am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Die nicht anwesenden Mitglieder üben ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus.

(3) Beschlüsse des Deutschen Presserats werden mit Zweidrittelmehrheit der Teilnehmenden gefasst.

§ 5 – Vertraulichkeit der Beratungen

Alle Mitglieder des Deutschen Presserats verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit von Beratungen. Das Gleiche gilt für sämtliche Unterlagen, die persönliche Verhältnisse von Verfahrensbeteiligten betreffen oder aus anderen Gründen geheimhaltungsbedürftig sind oder deren vertrauliche Behandlung zugesichert wurde. Für Beschwerdefälle wird zusätzlich auf § 14 Satz 1 der Beschwerdeordnung verwiesen.

§ 6 – Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Sitzungen, Öffentlichkeit

(1) An den Sitzungen des Deutschen Presserats können die Hauptgeschäftsführerinnen/Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und Justiziarinnen/Justiziare der Trägerorganisationen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(2) Das Plenum des Deutschen Presserats kann beschließen, dass bei seinen Beratungen ausnahmsweise die Öffentlichkeit zugelassen wird. Dies gilt nicht, wenn Beschwerdefälle behandelt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Beschwerdeordnung).

§ 7 – Wahl der Mitglieder der Beschwerdeausschüsse

Der Deutsche Presserat wählt aus seiner Mitte Mitglieder der Beschwerdeausschüsse und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 11 der Satzung). Für die verlegerisch tätigen Mitglieder der einzelnen Ausschüsse können als stellvertretende Mitglieder

zwei verlegerisch tätige Mitglieder gewählt werden. Entsprechendes gilt für die journalistisch tätigen Mitglieder. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit endet regelmäßig mit dem Ablauf des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Presserat aus, endet zugleich die Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuss. In diesem Fall ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuss endet, aber im Deutschen Presserat andauert.

§ 8 – Sitzungsniederschrift

(1) Neben den Erfordernissen des § 13 der Satzung muss eine Sitzungsniederschrift folgendes enthalten:
   1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
   2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund einer Teilnehmendenliste,
   3. die Tagesordnung,
   4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
   5. die Anträge und die Beschlüsse,
   6. die Abstimmungsergebnisse.

(2) Persönliche Erklärungen zur Niederschrift sind zulässig.

(3) §10 Abs. 2 und 3 der Beschwerdeordnung bleiben unberührt.

(4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Deutschen Presserats zuzustellen.

(5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Deutschen Presserats zur Genehmigung vorzulegen.

3. ABSCHNITT: VERFAHREN UND BESCHWERDEAUSSCHÜSSE

§ 9 – Vorverfahren

(1) Zuständig für die Vorprüfung der Beschwerden ist die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Deutschen Presserats. Sie/er bestätigt den Eingang und veranlasst die entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wirkt darauf hin, dass die Beschwerdeführerin/der Beschwerdeführer unschlüssige Eingaben um die fehlenden Tatsachen ergänzt.

(2) Für den Deutschen Presserat handelt im Sinne von § 5 Abs. 1 der Beschwerdeordnung die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer. Ist die/der zuständige Beschwerdeausschussvorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der Auffassung, dass die Beschwerde unschlüssig oder offensichtlich unbegründet ist, weist der Deutsche Presserat diese ohne Beratung im Beschwerdeausschuss zurück. In den übrigen Fällen wird

die Beschwerde dem zuständigen Beschwerdeausschuss zugeleitet. Die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren bleiben unberührt.

(3) Soweit die Beschwerde als unschlüssig oder offensichtlich unbegründet beurteilt wurde, teilt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer dies den Beteiligten unter Angabe von Gründen mit. Auf Antrag der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers kann davon abgesehen werden, die Beschwerdegegnerin/den Beschwerdegegner über den Vorgang zu informieren.

(4) Ob der Beschwerdegegner die Verletzung des Pressekodex selbst in Ordnung gebracht hat (§ 6 Abs. 5 der Beschwerdeordnung), beurteilt die/der zuständige Beschwerdeausschussvorsitzende im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

§ 10 – Zuständigkeit der Ausschüsse

Über die Zuständigkeit des Ausschusses entscheidet das Aktenzeichen, welches bei Eingang der Beschwerde in der Geschäftsstelle numerisch fortlaufend vergeben wird. Für Beschwerden mit geraden Endziffern ist Ausschuss 1, für Beschwerden mit ungeraden Endziffern ist Ausschuss 2 zuständig. Tritt danach der Fall ein, dass beide Ausschüsse für Beschwerden über identische Veröffentlichungen oder Vorgänge gleichzeitig zuständig wären, entscheidet die Erstzuständigkeit eines Ausschusses über die Zuweisung der übrigen Beschwerden an denselben Ausschuss. Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz ist für Beschwerden nach § 3 Abs. 2 der Beschwerdeordnung zuständig. Wenn zweifelhaft ist, welcher Ausschuss für eine Beschwerde zuständig ist, so entscheiden darüber die Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer.

§ 11 – Vorsitzender des Beschwerdeausschusses

Alle zwei Jahre in der Sitzung zu Beginn des Jahres wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Das Amt der Vorsitzenden soll alle zwei Jahre zwischen Vertretern der Verleger-Trägerorganisation und der Journalisten-Trägerorganisation wechseln. Die Stellvertreter sollen der jeweils anderen Gruppe (Verlegerinnen/Verleger oder Journalistinnen/Journalisten) angehören.

§ 12 – Beschlussfähigkeit des Beschwerdeausschusses

(1) Jeder Ausschuss gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf seiner Mitglieder teilnehmen. Der Ausschuss gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens vier seiner Mitglieder teilnehmen.

(2) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 13 – Gemeinsame Entscheidungen

Will ein Ausschuss in einer ethischen Frage von der in einer Entscheidung des anderen Ausschusses enthaltenen Auffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum.

IMPRESSUM

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: (030) 36 70 07 – 0
Fax: (030) 36 70 07 – 20
info@presserat.de
www.presserat.de